

Bürgerinitiative Kinderrechte

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des KRÄG 2012

„Das Kindschaftsrecht und das diesbezügliche Verfahrensrecht bedürfen im Hinblick auf gesellschaftliche Entwicklungen, auf Fortschritte in den Bereichen Psychologie und Sozialarbeit sowie auf grundrechtliche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Verfassungsgerichtshofs einer tiefgreifenden Überarbeitung.“

Zweifellos bedarf es dieser tief greifenden Überarbeitung. Es sind dann aber auch die entsprechenden Fortschritte im Bereich der Psychologie zu berücksichtigen und nicht nur anzusprechen.

Im Hinblick auf den **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** ist besonders die **EU-Grundrechte-Charta 2010** und hier die **Artikel 24 Rechte des Kindes, Artikel 23 Gleichheit von Frauen und Männern, Artikel 41 Recht auf gute Verwaltung und Artikel 7 Achtung des Privat – und Familienlebens** zu berücksichtigen.

Auf diese Bestimmungen wird in den Materialien

(http://www.justiz.gv.at/internet/file/2c948485398b9b2a013a4a270f9f072b.de.0/kindnamr%C3%A4g+2012_eri%C3%A4uterungen_begutachtung.pdf) **nicht zureichend** eingegangen.

Artikel 24 EU-GR-Charta Rechte des Kindes (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Dem wird **nicht zureichend** entsprochen, wie später begründet wird.

Zum Artikel 23 EU-GR-Charta Gleichheit von Frauen und Männern sowie dem in der Bundesverfassung verbürgten Grundsatz von Artikel 7 Abs1 B-VG, der den VfGH betrifft, ist festzuhalten, dass im § 137 ABGB zwar dieser Gleichheit („die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, gleich“) Lippenbekenntnisse gezollt werden, dann aber „anderes bestimmt wird“ und unterschiedliche Rechtsstellungen von Vater und Mutter resultieren, was dem **Gleichheitsgrundsatz widerspricht**.

Artikel 41 EU-GR-Charta Recht auf gute Verwaltung umfasst auch Akteneinsicht in die das Kindeswohl betreffenden Unterlagen der JWT (Artikel 41 (2) b). Diese für Rechtsfragen wesentlich Erkenntnisquelle wird dem verfahrensbeteiligten Bürger untersagt, indem die JWT weiterhin den für sie günstigen „Eiertanz“ zwischen hoheitlich und privatrechtlich vollführt, um fortgesetzt Geheimaufzeichnungen („private Dokumentation“) führen zu können.

Die Volksanwaltschaft, die populistisch anführt „nehmen Einsicht in Akten und Unterlagen, um uns ein Bild über die Vorgänge, die Sie betreffen, machen zu können“ stellt ausdrücklich fest, dass sie sich nicht „instrumentalisieren lässt“, um Beschwerdeführern Akteneinsicht zu verschaffen (persönliche Mitteilung 17.10.2012 Dr. Kostelka). **Es gibt daher weiterhin keine Möglichkeit, zur Akteneinsicht zu gelangen.**

Die fehlende Akteneinsicht der JWT führt dazu, dass Stellungnahmen der JWT in gerichtlichen Verfahren als Beweismittel herangezogen werden. Da aber der Richter und auch die betroffene Partei die entsprechenden Aufzeichnungen nicht besitzen, können sie auch nicht nachvollziehen, wie es zu diesen Stellungnahmen kam. Das widerspricht **Artikel 6 EMRK Recht auf faires Verfahren**, Akten, die der Betroffene nicht einsehen kann, wurden im Mittelalter bei den

Bürgerinitiative Kinderrechte

Inquisitionsverfahren verwendet. Außerdem wird die freie Beweiswürdigung des Richters beeinträchtigt. Laut Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 29.02.1987, Zahl 13 Os 17/87a 5. Auflage, § 45 AVG, E 50, Seite 305¹ gilt: „Die aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnene freie Überzeugung der Tatrichter wird durch eine hypothetisch denkbare andere Geschehensvariante nicht ausgeschlossen. Muss doch dort, wo ein Beweisobjekt der Untersuchung mit den Methoden einer Naturwissenschaft oder unmittelbar einer mathematischen Zergliederung nicht zugänglich ist, dem Richter ein empirisch-historischer Beweis genügen. Im gedanklichen Bereich der Empirie vermag daher eine höchste, ja auch eine (nur) hohe Wahrscheinlichkeit die Überzeugung von der Richtigkeit der wahrscheinlichen Tatsache zu begründen, (...)“. Dies ist aber nicht möglich, wenn Beobachtungen bzw. Wahrnehmungen dem Gericht nicht mitgeteilt werden.

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=AsylGH&Dokumentnummer=ASYLGHT_20100505_E13_314_147_2_2010_00

Artikel 7 EU-GR-Charta (siehe auch Artikel 8 EMRK) Achtung des Privat – und Familienlebens lautet: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.“

Dies umfasst nicht nur leibliche Eltern, sondern auch Angehörige, z.B. Großeltern oder „neue“ Eltern in einer Patchworkfamilie. Ihre Rechtsstellung wurde zwar gestärkt, **kann aber noch gebessert werden**. Auch wenn ein Kind nicht im Haushalt einer Bezugsperson lebt, so gehört es doch zur Familie. Zur Achtung des Familienlebens zählt auch die **Gewährung regelmäßiger Kontakte**.

Nun kurze Bemerkungen zu einigen Paragrafen des Entwurfes:

§138 ABGB

„Das „Kindeswohl“ ist ein Rechtsbegriff. Was dem Wohl des Kindes entspricht oder widerspricht, ob und inwieweit das Wohl des Kindes gefährdet ist, ob eine Maßnahme oder Verfügung dem Wohl des Kindes besser als eine andere dient, alle diese und auch andere, das Kindeswohl betreffende Fragen sind daher letztlich von den Gerichten zu beurteilen. Bei dieser Prüfung spielen aber kinderpsychologische und pädagogische Gesichtspunkte eine besondere Rolle (vgl. Zitelmann, *Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht* [2001] 142). Das Kindeswohl wird dabei nicht als konstante Größe, sondern als „flexibles Attribut jeweils spezifischer und veränderlicher Konstellationen von personalen und sozialen Schutz- und Risikofaktoren“ (so Dettenborn/Walter, *Familienrechtspsychologie*² [2002] 59 ff.) verstanden.“

Die Erläuterungen zitieren Dettenborn/Walter, **unterschlagen aber andere Zitate** von ihm: Unter juristischem Aspekt sei Kindeswohl ein *"unbestimmter Rechtsbegriff, eine Generalklausel, dessen Auslegung zum Inhalt richterlichen Entscheidens wird"* (S.60). Unter kognitionspsychologischem Aspekt werde die Komplexität wechselwirkender Einflussfaktoren auf ein theoretisches Konstrukt reduziert. Unter moralischem Aspekt fungiere der Begriff Kindeswohl als *"Instrument der Rechtfertigung von Gesetzesgebungs- oder Rechtsanwendungsakten sowohl im Sinne begründeter Prinzipien als auch im Sinne der Motivveredelung und der missbräuchlichen Kaschierung einseitiger Interessen"* (S.60). Unter wissenschaftlichem Aspekt sei der Begriff schlicht eine *"definitivische Katastrophe"* (S.60).²

¹ http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=AsylGH&Dokumentnummer=ASYLGHT_20100505_E13_314_147_2_2010_00

² Caroll Meier-Liehl, Die Relevanz des Kindeswillens in familienrechtlichen Angelegenheiten Seminar zur gerichtsgesunden Begutachtung in Familiensachen Seminarnummer: 12631 SS2003 R. Balloff <http://userpage.fu-berlin.de/~balloff/hausarbeiten/Kindeswille-Hausarbeit.pdf>

Bürgerinitiative Kinderrechte

Auch bei der erwähnten Maud Zitelmann wird ein **wichtiger Absatz unterschlagen**: „Auch in der familien- und vormundschaftsgerichtlichen Praxis erzeugt der mit der sozialwissenschaftlichen Wende des Familienrechtes verbundene intensive Import fachfremder und z.T. „widerstreitender Theorien und Methoden aus den erfahrungswissenschaftlich orientierten Referenzdisziplinen ein für fachliche Irrtümer, professionelle Dilemmata und Paradoxien extrem anfälliges Handlungsfeld, auf das Jurastudium die Richterschaft mitnichten vorbereitet.“

12 Punkte bzw. Elemente des **Kindeswohles** werden **ohne Gewichtung aufgezählt** und daher zu einer Fundquelle, um subjektive Rechtsentscheidungen zu begründen, indem man ein Kriterium (das u.U. anderen widerspricht) heraushebt und in den Mittelpunkt stellt. So werden „den Gerichten Anhaltspunkte für die Beurteilung dieser Frage“ geboten. Es wäre aber durchaus möglich, über – und untergeordnete Aspekte zu unterscheiden. So wäre z.B. Element 11 das vorrangigste (da es alles andere inkludiert), das Element 9 wesentlicher als das Element 2 (denn wenn man keinen Kontakt hat, kann man auch nicht Fürsorge, Geborgenheit oder Schutz bieten) usw. Die Berufung auf „Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen“ kann bzw. muss sich gegen denjenigen richten, der versucht, das Kind aufzuhetzen oder zu entfremden.

§139 (2) ABGB

Faktisch bedeutet das Folgendes: die **Mutter hat das Sagen**, der Mann mit dem sie zusammen lebt, vertritt sie automatisch in der Obsorge (um die z.B. leibliche Väter kämpfen müssen), aber nur, solange er ihr genehm ist. Beendet sie die Beziehung, kommt der nächste Ersatzvater zum Zug. Zwar wurde im Gesetzesvorschlag geschlechtsneutral formuliert, aber **90% der Scheidungskinder leben bei der Mutter**.

§177 (2) ABGB

Die Studie „Alleinerziehende in Österreich“³ geht von einem 92%igen Anteil von allein erziehenden Müttern aus. Die Vorsitzende der Familienrichterinnen und -richter, Doris Täubel-Weinreich, erwartet eine Flut von Verfahren: "Wir fürchten uns schon davor." Denn es gebe 750.000 uneheliche Väter in Österreich, die keine Obsorge haben. Allein bei einer Rate von 10%, die einen Antrag stellen, werde das enorme Mehrarbeit bedeuten, warnt die Richterin im Ö1 Interview.⁴

Hier liegt Diskriminierung des männlichen Geschlechtes vor, die sich spätestens nach der Aussage der Fr. BM. Heinisch-Hosek - der Vater müsse sich bewähren⁵ - manifestiert. Der vorerst obsorgeberechtigten Mutter werden diesbezüglich keinerlei Bewährungsauflagen von Fr. BM. Heinisch-Hosek auferlegt.

Damit stellt der Gesetzgeber das Wohl des Einzelnen - in der Regel der Mutter - über das Wohl des Kindes und vergisst: **Kinder haben ein Recht auf beide Eltern, nicht umgekehrt!** Diese Formulierungen machen klar, dass das Obsorgerecht keinen wie immer gearteten Rechtsanspruch bedeutet, sondern eine Funktion hat: nämlich als elterliche Verantwortung für das Wohl und die bestmögliche Entwicklung des Kindes zu sorgen (Art. 3, 18). Bei einer Trennung der Eltern soll es den Eltern nicht darum gehen, einen Rechtsanspruch auf und über ihre Kinder zu haben, sondern

³ Zartler, Beham, Kromer, Leitgöb, Weber, Friedl Alleinerziehende in Österreich Lebensbedingungen und Armutsrisiken Seite 13 eigene Bestände

⁴ <http://oe1.orf.at/artikel/310250>

⁵ <http://derstandard.at/1339639112105/Regierungs-Zwist-um-Familienrecht-nach-Scheidungen-Heinisch-Hosek-Vaeter-muessen-sich-fuer-gemeinsame-Obsorge-erst-bewahren>

Bürgerinitiative Kinderrechte

dass die Kinder weiterhin das Recht auf Kontakt zu ihren Eltern haben, zu Vater und Mutter gleichermaßen.⁶

Psychologen kritisieren, dass Familienrichter Eltern dabei häufig in Gewinner und Verlierer unterteilen und das Kind nur einem Elternteil zusprechen, weil sie das für eine eindeutige und dauerhafte Lösung halten. *"Doch ein Urteil, das für Kinder den Verlust eines Elternteils bedeutet, ist kein Schlusstrich, wie heute immer noch etliche Richter wie auch Gutachter glauben"*, beklagt der Psychologie-Professor und Familienrechtsgutachter Uwe Jopt aus Lemgo.⁷

Auf Artikel 23 der EU-Grundrechte-Charta wurde bereits hingewiesen.

§ 187 (2) ABGB

In den Erläuterungen wird angeführt: *„nicht erledigte Anliegen...rigide Mittel zur Durchsetzung von Regelungen des persönlichen Kontaktes...eine solche Durchsetzung muss als Eingriff in das Grundrecht aus Privat- und Familienleben nach Art. 8 Abs. 1 MRK den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit des Art. 8 Abs. 2 des MRK entsprechen. Es bestand rasch Einigkeit, dass der Strafrichter nicht für das Enforcement von Besuchsentscheidungen herangezogen werden sollte.“*

Die **Verletzung von Besuchskontakten** durch den Obsorgeberechtigten stellt den familienrechtlichen Alltag und eines der **häufigsten Probleme** dar. Richter im Außerstreitverfahren und auch Strafrichter teilen sich die Intention, „sich aus der Sache herauszuhalten“, das heißt, schöner ausgedrückt „nicht für das Enforcement von Besuchsentscheidungen herangezogen zu werden“ und vertreten aus Bequemlichkeit den defätistischen Standpunkt „da kann man eben nichts machen“.

Auf die Erkenntnisse der Psychologie zum **Parental Alienation Syndrome** sind hier zu verweisen.

Die wesentliche **Chance**, dass das KRÄG 2012 eine Verbesserung der rechtlichen Lage erreicht, wurde hier **versäumt**, weil auf diesen Bereich **nicht eingegangen** wurde und entsprechende **Zwangsmittel nicht gesetzlich festgeschrieben** wurden.

§ 188 (1) ABGB

(1) Zwischen Enkeln und ihren Großeltern gilt § 187 entsprechend. Die persönlichen Kontakte der Großeltern sind jedoch auch so weit einzuschränken oder zu untersagen, als sonst das Familienleben der Eltern (eines Elternteils) oder deren Beziehung zu dem Kind gestört würde.

Hier steht das Kindeswohl nicht an oberster Stelle. Das **Kind hat das Recht auf Familie**, der zweite Satz ist zu streichen. Beispielsweise sind zwei Wochenenden Kontaktausmaß zu Bezugspersonen im Monat nicht als störend einzuordnen, da die KE zwei verbleibende Wochenenden selbst mit dem Kind verbringen können. Oder die Eltern wollen diesen Kontakt nicht und vertreten daher den Standpunkt, dass dadurch ihr Familienleben gestört wird, würde ein Kontakt stattfinden. Hier geht es aber **nicht** um Interessen des Kindes.

⁶ <http://www.kinderrechte.gv.at/home/im-fokus/kr-auf-versorgung/recht-auf-familie/content.html>

⁷ ZDF 26.10.2011/22.55 Kampf ums Kind

Bürgerinitiative Kinderrechte

§ 211 ABGB

Es wurde weiterhin **versäumt**, den Begriff „Gefahr im Verzug“ zu **definieren** oder zumindest einzugrenzen.

§ 107AußStrG

Die Bestimmung, dass sich Parteien nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen können, dient **nicht** dem **Kindeswohl**, sondern den Interessen der Anwaltskammer und der Richter. Die Anwälte erhöhen ihr Auftragsvolumen. Die Richter ziehen es vor, mit Anwälten anstatt mit Parteien zu kommunizieren, da diese emotional unbeteiligt und somit umgänglicher sind.

§ 107a. AußStrG

Bemerkungen zu §107 a (1) AußStrG: Die vorläufige Zulässigkeit binnen 4 Wochen festzustellen, wenn gemäß §211 (1) ABGB die Obsorge entzogen wurde, wird in aller Regel ohne Gutachten erfolgen, weil innerhalb von 4 Wochen kaum ein Gutachten zu erhalten ist. Der **Gleichheitsgrundsatz ist nicht gegeben**, weil der JWT Rekurs anmelden darf, der Verfahrensgegner nicht. (Kein Rechtsmittel).

Zu **§107 a (2) AußStrG** ist zu bemerken, dass das Kind und die Person, in deren Obsorge eingegriffen wurde, binnen 3 Monaten einen Antrag zu stellen haben, ob die Maßnahme unzulässig war.

Wenn der JWT eine unzulässige Maßnahme nicht beendet, so kann dieser Antrag niemals gestellt werden, weil im Text die Beendigung der Maßnahme Voraussetzung für den Antrag ist. Wenn ein Kind den Antrag stellen will, und z.B. 10 Jahre alt ist, somit überhaupt nicht verstehen kann, welche Rechtsfolgen damit verknüpft sind und dass es allfällig bei unzulässigem Obsorgewechsel Schadenersatzansprüche besitzt und von sich aus gar keinen Antrag stellen kann (nicht geschäftsfähig), so könnte es den Antrag frühestens mit vollendetem 18. Lebensjahr (14. Lj?) stellen. Dann jedoch ist die Frist abgelaufen, weil inzwischen 8 Jahre verstrichen sind. Kindern werden daher jegliche Möglichkeiten genommen, zu einem späteren Zeitpunkt zu klagen (wie bereits bei den Heimkindern).

Die Festschreibung einer vorläufigen Entscheidung ist umso bedenklicher, als allein durch den Fortbestand der Maßnahme über einen längeren Zeitraum hinweg eine Änderung der Verhältnisse eintreten kann (etwa eine Entfremdung des Kindes von seinen leiblichen Eltern), auf Grund derer eine ursprünglich möglicherweise gar nicht gerechtfertigte Maßnahme letztlich doch aufrechterhalten werden muss.⁸

Die **Bürgerinitiative Kinderrechte** fordert in solchen Fällen eine Verbesserung der Amtshaftung. Kindesabnahmen sind ein hoheitlicher Akt, der Amtshaftung begründet.

Es kann als erwiesen angesehen werden, dass Kindesabnahmen traumatisierend für Kinder und deren Elternteile ist. Bei erwiesenermaßen falschen Entscheidungen durch die Jugendwohlfahrt hat diese für entstandene Kosten und seelische Schmerzen zu haften.

Bisher galt auch: Nimmt das Gericht keine Gefährdung oder keine Rechtfertigung der Maßnahme an, so hat es die vom Jugendwohlfahrtsträger getroffenen Maßnahmen durch gerichtliche Verfügung abzuändern bzw. aufzuheben (vgl. OGH 2 Ob 9/98g; 1 Ob 70/04g; 1 Ob 60/05p; 2 Ob 177/10h).

⁸http://www.justiz.gv.at/internet/file/2c948485398b9b2a013a4a270f9f072b.de.0/kindnamr%C3%A4g+2012_erl%C3%A4uterungen_begutachtung.pdf Seite 38

Bürgerinitiative Kinderrechte

Vorschlag zu § 107a (1) AußStrG: „... Erklärt das Gericht die Maßnahme für unzulässig, so ist sie sogleich zu beenden, es sei denn, dass der Jugendwohlfahrtsträger in der Verhandlung sogleich Rekurs anmeldet und das Gericht diesem aufschiebende Wirkung zuerkennt; der Rekurs ist jedenfalls innerhalb von drei Tagen auszuführen, wobei konkret durch den JWT zu beweisen ist, worin die „Gefahr in Verzug“ besteht. Gegen die vorläufige Zulässigerklärung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, hingegen ist eine Überprüfung der Zulässigkeit der Maßnahme gemäß Abs 2 möglich.

Ergänzung zu § 107a (2) AußStrG: ... Dem Kind steht auf jeden Fall eine Überprüfung der Zulässigkeit der Maßnahme zu. Dieser Antrag kann vom Kind bis zur Erreichung des 28. Lebensjahres gestellt werden.

§ 110 AußStrG

In der Regel strebt der nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil persönlichen Kontakt an. Dieser wird ihm verweigert und es ist sinnvoll, gegen den Elternteil, der die Obsorge hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, Zwangsmittel anzuwenden. Durch den Gesetzestext wird der, der die Obsorge trägt, von diesen Maßnahmen ausgeschlossen und verhindert weiterhin Besuche zu „Kontaktwilligen“.

Laut Vortrag (ARS Familienrecht Jahrestagung 2012) von Univ. Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner liegt der Sinn des Gesetzesentwurfes im Folgenden: „Nun in § 110 Abs2 AußStrG nF: Regelungen, die die persönlichen Kontakte mit dem Kind betreffen, auch gegen den Willen des besuchsberechtigten Elternteils durchzusetzen“.

Wenn man dem folgt, ist also vom Gesetz her der **besuchsberechtigte** Elternteil, der das Kind **nicht sehen will**, zu **zwingen**, es zu sehen, während der besuchsberechtigte Elternteil, der das Kind **sehen will**, aber den man nicht lässt, **keinerlei Möglichkeiten zur rechtlichen Durchsetzung** hat.

Zitat aus den Erläuterungen: „Ein berechtigtes Interesse des Kindes ist es überdies, seinen Vater, zu dem es bisher keinen Kontakt hatte, kennen zu lernen.“ Diese Ausführung gilt besonders für Väter (Bezugspersonen), die den Kontakt suchen, während er ihnen nicht gewährt wird.

Das ist also wahrlich ein Schildbürgerstreich:

Der, der nicht will, muss! Der, der will, darf nicht!

Das bedeutet, dass der mit der Obsorge Betraute weiterhin jeden Kontakt vereiteln wird, also gegen das Kindeswohl handelt, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen.

Diese Regelung widerspricht den §§ 186 und 187 ABGB. Es stellt sich auch die Frage, warum Bezugspersonen, die die Kinder sehen wollen, anders behandelt werden, als die, die nicht wollen, also ungleich behandelt werden.

Wenn man gegen Personen vorgeht, die persönliche Kontakte verweigern, vermeiden oder verhindern wollen – was sich in der Auswirkung auf das Gleiche hinauskommt – so erscheint es nur logisch und zielführend, den §110AußStrG durch einen weiteren neuen Paragraphen 110a AußStrG zu ergänzen.

Vorschlag zu § 110a AußStrG: Um persönliche Kontakte zu einem mj. Kind gemäß §§ 186, 187, 188 ABGB zu erhalten und einer Entfremdung zwischen Kind und wesentlichen Bezugspersonen,

Bürgerinitiative Kinderrechte

die dem Kindeswohl förderlich sind, vorzubeugen bzw. eine bereits abgebrochene Beziehung neu anzuknüpfen, hat das Gericht entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Als derartige Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht

1. vorläufige Einräumung eines persönlichen Kontaktrechtes, nach Maßgabe des Kindeswohles und unter Beachtung früherer Verhältnisse zwischen dem Kind und der Person, die den Kontakt anstrebt, unbegleitet oder begleitet, gemäß §107 (2) AußStrG.
2. Anwendung von Zwangsmitteln gegen Obsorgeberechtigte, die persönliche Kontakte zu dem Kind verhindern bzw. vereiteln, gemäß §79 (2) AußerStrG. Wenn die Androhung dieser Maßnahmen durch das Gericht nicht ausreicht, sind sie tatsächlich zu vollziehen.

Entstehen durch wiederholte und lange Zeit durchgesetzte Vereitelungen des Kontaktrechtes Zweifel an der Erziehungsfähigkeit des Obsorgeberechtigten, so ist bei Antrag der Person, deren Kontakt vereitelt wurde, die Frage der Obsorgeübertragung zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen.

Wir gehen nicht davon aus, dass unsere Vorschläge berücksichtigt werden. Da wir aber die Interessen der Kinder vertreten, sind wir moralisch verpflichtet, diese einzubringen. Der Gesetzesentwurf zum KRÄG 2012 lässt in der jetzigen Form viel zu wünschen übrig.

Man kann daher derzeit von einem Kindschaftsrechts-Ärgernis-Gesetz und nicht von Kindschaftsrechts-Änderungs-Gesetz sprechen. Wir haben unsere Bedenken eingebracht, um später belegen zu können, dass intelligente Bürger die Lücken bzw. Mängel dieses Gesetzesentwurfes aufspüren können. Daher können auch die Mitglieder der Begutachtungskommission diese Lücken bzw. Mängel wahrnehmen. Ob sie sie tatsächlich sehen wollen, ist eine andere Frage. Kinder sind keine Wähler und haben keine Lobby.

Dem Profil Nr. 44 vom 29.10.2012 ist folgendes Zitat zu entnehmen: „Politiker lügen zuweilen. Das ist normal. Sie ändern fallweise opportunistisch ihre politischen Positionen. Auch das gehört zu ihrem Geschäft.“⁹

Wir hoffen, dass das nicht so ist und wir Gehör finden.

Anderenfalls werden KRÄG2016 und KRÄG2020 notwendig werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angelika Schlager/Herbert Fördank-Hell/Kerstin Freudenberg
u. Beratung von Ao.Univ.Prof.Dr.J.Missliwetz

⁹ Georg Hoffmann-Ostenhof